

Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Marktflecken Villmar

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I Seite 174, S. 284) zuletzt geändert durch Art. 3 des Dritten Gesetzes zur Verwaltungsstrukturreform vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674) und § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22. Januar 2003 (GVBl. I S. 54) hat die Gemeindevertretung des Marktfleckens Villmar in ihrer Sitzung am 05. Juli 2007 folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt für die öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen sowie deren Einrichtung im Gebiet des Marktfleckens Villmar.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und Wirtschaftswege oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Sinkkästen, Kanalschächte, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Fußgängerunterführungen, Durchgänge, Brücken, Tunnels, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Straßenböschungen, Straßenbegleitgrün und Stützmauern.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen oder Flächen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und öffentlich zugängliche Kinderspielplätze und Sportplätze unter freiem Himmel.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Verkehrseinrichtungen und Verkehrszeichen, Schallschutzwände, Wände in Unterführungen, Wertstoffbehälter, Abfallbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Geländer, Bänke, Denkmäler, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen (soweit nicht unter Abs. 1 fallend), Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

§ 3

Grob störendes Verhalten

- (1) Aggressives Betteln durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen, das Betteln durch das Vorschicken von Kindern sowie das organisierte Betteln sind verboten.
- (2) Das Lagern oder dauerhafte Verweilen von Personen im Geltungsbereich dieser Verordnung, in einer für Dritte beeinträchtigenden Art, zum Zwecke des Konsums von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes, ist verboten.
- (3) Der Aufenthalt, sei es auch nur vorübergehend, in Zelten, Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder ähnlichen transportablen Unterkünften ist im Gebiet des Marktfleckens Villmar außerhalb von dafür ausgewiesenen Plätzen verboten. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Erhaltung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt. Von dem Verbot können Ausnahmen zugelassen werden, die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§ 4

Nutzung öffentlicher Anlagen

- (1) Rasenflächen, Wege, Bäume und deren Wurzelbereiche, Anpflanzungen, Pflanzenteile, Baulichkeiten, Brunnen, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte, Ruhebänke, Papierkörbe, Aschenbecher sowie sonstige ähnliche Einrichtungen in öffentlichen Anlagen dürfen nicht beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden. Dies gilt entsprechend für Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen auf öffentlichen Straßen;
- (2) Öffentliche Anlagen dürfen nicht mit Motorfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen, -ausgenommen Kinderwagen, Kinderspielgeräten (z.B. Kinderfahrräder, Roller, etc.), Krankenfahrstühlen und Fahrzeugen zur Pflege und/oder Entsorgung öffentlicher Anlagen – befahren werden. Der Marktflecken Villmar kann für bestimmte Teile öffentlicher Anlagen das Befahren mit Fahrrädern gestatten;
- (3) Beete, Pflanzflächen und gekennzeichnete Flächen dürfen nicht betreten werden. Auf Rasenflächen ist Fußballspielen untersagt, außer sie sind dafür vorgesehen oder es liegt eine Erlaubnis vor; gleiches gilt für Fahrradfahren;
- (4) Das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie Wohnwagen oder sonstigen Anhängern ist verboten. Dies gilt nicht für Einsatzfahrzeuge der Polizei und Gefahrenabwehrbehörden, der Feuerwehr und der Rettungsdienste im Einsatz sowie für Fahrzeuge, deren Einsatz der Unterhaltung der Grünanlagen dient. Das Fahrradfahren ist auf Wegen in

Anlagen mit einer den Umständen angepassten Geschwindigkeit gestattet, soweit es nicht verboten ist;

- (5) Es ist verboten, in öffentlichen Anlagen zu nächtigen oder überdachte oder durch Außenwände begrenzte Räume (Hallen, Lauben u.ä) als Schlaf- oder Lagerplatz zu nutzen;
- (6) In öffentlichen Anlagen dürfen Schaustellungen, gewerbliche Feilbietungen von Waren oder Leistungen aller Art ohne besondere Erlaubnis des Marktflleckens Villmar nicht durchgeführt werden;
- (7) Es ist verboten, Einfriedungen oder Absperrungen eigenmächtig zu verändern oder wegzuräumen;
- (8) Das Grillen ist in öffentlichen Anlagen untersagt. Außerhalb dieser öffentlichen Anlagen ist das Grillen nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen des Marktflleckens Villmar erlaubt.

§ 5

Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Es ist verboten, auf oder an öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Einrichtungen anzubringen oder anbringen zu lassen.
- (2) Wer gegen die Verbote des Absatzes 1 verstößt oder einen solchen Verstoß veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft im gleichen Maße auch den Veranstalter, auf welchen in den jeweiligen Plakaten und Anschlägen hingewiesen wird.
- (3) Wer Plakate, bei denen eine Plakatierung im Gebiet des Marktflleckens Villmar zu erwarten ist, anderen Personen überlässt, hat vor der Ausgabe diese Personen über das Plakatieren nach Abs. 1 zu belehren und sich die Vornahme der Belehrung unverzüglich bestätigen zu lassen.
- (4) Der Marktfllecken Villmar kann von den Bestimmungen des Absatzes 1 Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können mit Auflagen versehen werden. Die Ausnahmen werden vom Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde erlassen. Die Vorschriften des Hessischen Straßengesetzes sowie der Hessischen Bauordnung bleiben unberührt.

§ 6

Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile

- (1) Motor-, Unterbodenwäsche oder Ölwechsel darf an Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht vorgenommen werden.
- (2) Auf öffentlichen Straßen, Parkplätzen und in öffentlichen Anlagen stehende Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen nur für die Dauer eines Tages während der Durchreise als Unterkunft genutzt werden.
- (3) Ausgenommen hiervon sind die speziell für Wohnwagen und Wohnmobile ausgewiesenen öffentlichen Anlagen.

§ 7

Schutz der Mittagsruhe

- (1) In der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr ist es verboten, Lärm zu verursachen, durch den andere beeinträchtigt werden.
- (2) Das Verbot des Abs. 1 gilt in Wohnhäusern, in deren unmittelbarer Nähe, in Wohngebieten und deren unmittelbarer Nähe. Auch der Betrieb von Rasenmähern und anderen lärm erzeugenden Geräten im Freien, ist in dieser Zeit nicht gestattet.
- (3) Ausgenommen von den Verboten der Absätze 1 und 2 sind Leistungen, die in Ausübung eines zugelassenen Gewerbes erbracht werden sowie die Leistungen des gemeindlichen Bauhofes.
- (4) Die Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) in der jeweils gültigen Fassung bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8

Benutzung der Kinderspielplätze

- (1) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nicht von Personen benutzt werden, die älter als 14 Jahre sind. Auf Kinderspielplätzen ist das Frisbee- und Fußball spielen verboten.
- (2) Kinderspielplätze dürfen täglich von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr entsprechend ihrem Zweck genutzt werden.
- (3) Der Genuss alkoholischer Getränke auf Kinderspielplätzen ist untersagt.
- (4) Das Befahren mit Zweirädern oder Kraftfahrzeugen von Kinderspielplätzen ist nicht gestattet.

§ 9

Aufsicht über Tiere

- (1) Personen, die Hunde halten oder die tatsächliche Gewalt über sie ausüben, haben dafür Sorge zu Tragen, dass ihre Tiere nicht unbeaufsichtigt im Gebiet des Marktfleckens Villmar umherlaufen.
- (2) Hunde sind von Kinderspielplätzen, Grünanlagen, Liegewiesen, Anpflanzungen aller Art fernzuhalten.
- (3) Die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von gefährlichen Hunden in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
- (4) Die Bestimmungen nach § 22 Abs. 4 Bundesjagdgesetz über die Brut- und Setzzeiten sind einzuhalten.
- (5) Eine Anleinplicht besteht in einem Natur- und Landschaftsschutzgebiet.

§ 10

Behälter für Rohstoffrückgewinnung

Das Befüllen der Glascontainer ist nur an Werktagen in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet.

§ 11

Abbrennen offener Feuer

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde erforderlich. Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden.

Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz oder handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Holzkohle oder Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten auf eingerichteten Grillplätzen und Feuerstellen.
2. das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken im Sinne des § 2 der Hessischen Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallverbrennungsanlagen. Hier ist lediglich eine Anzeige bei der örtlichen Ordnungsbehörde erforderlich.

- (2) Der Erlaubnisantrag ist rechtzeitig vor dem Abbrennen eines offenen Feuers mündlich beim Marktflecken Villmar, Ordnungsamt, einzureichen und soll folgende Mindestangaben enthalten:
1. Name und Anschrift des Erlaubnisnehmers,
 2. Zeit und Ort, an dem das Abbrennen eines offenen Feuers vorgesehen ist,
 3. Anlass bzw. Grund für das Abbrennen eines offenen Feuers.
- (3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislauf- und Abfallgesetzes, der Hessischen Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden von dieser Regelung nicht berührt.

§ 12

Sicherung von Gegenständen

Auf Balkonen, Simsen, Fensterbrettern, Mauervorsprüngen u.ä. abgestellte Gegenstände wie z.B. Blumentöpfe und –kästen, sind gegen das Herabfallen auf die Straße zu sichern, wenn aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Gewichtes Verletzungsgefahr für Personen besteht.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig.
1. entgegen § 3 sich grob störend verhält,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2, in öffentlichen Anlagen Rasenflächen, Wege, Bäume, deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Rasenflächen, Baulichkeiten, Wege, Brunnen, Weiher, Kinderspielplätze einschließlich deren Spielgeräte, Ruhebänke oder sonstige ähnliche Einrichtungen beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt,
 3. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 öffentliche Anlagen mit den genannten Fahrzeugen befährt,
 4. entgegen § 4 Abs. 3 Beete und Pflanzflächen betritt, auf Rasenflächen Fußball spielt, Fahrrad fährt oder übermäßig lärmt,
 5. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder sonstige Anhänger unbefugt schiebt, fährt, parkt oder abstellt,
 6. entgegen § 4 Abs. 5 in den Anlagen nächtigt oder überdachte oder durch Außenwände begrenzte Räume als Schlaf- oder Lagerplatz nutzt,

7. entgegen § 4 Abs. 6 in öffentlichen Anlagen Schaustellungen, gewerbliche Feilbietungen von Waren und Leistungen aller Art ohne Erlaubnis des Marktfleckens Villmar durchführt,
8. entgegen § 4 Abs. 7 Einfriedungen oder Absperrungen eigenmächtig verändert oder wegräumt,
9. entgegen § 4 Abs. 8 Satz 1 in öffentlichen Anlagen grillt,
10. entgegen § 5 Abs. 1 auf oder an öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder öffentlichen Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen anbringt oder anbringen lässt.,
11. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 bei einem Verstoß gegen die Verbote nach § 5 Abs. 1, 2 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art nicht unverzüglich beseitigt,
12. entgegen § 5 Abs. 3 die Belehrung nicht vornimmt oder sich die Vornahme nicht schriftlich bestätigen lässt,
13. entgegen § 6 Abs. 1 eine Motor-, Unterbodenwäsche oder einen Ölwechsel an Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen vornimmt,
14. entgegen § 6 Abs. 2 auf öffentlichen Straßen, Parkplätzen und in öffentlichen Anlagen stehende Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen und Wohnmobile länger als für die Dauer eines Tages als Unterkunft nutzt,
15. entgegen § 7 Abs. 1 und 2 in der Zeit von 13.00 – 15.00 Uhr Lärm verursacht, durch den andere beeinträchtigt werden,
16. entgegen § 7 Abs. 2 in der Zeit von 13.00 – 15.00 Uhr Rasenmäher und andere lärm erzeugende Geräte im Freien betreibt,
17. entgegen § 8 Abs. 1 auf Kinderspielplätzen aufgestellte Spielgeräte nutzt, obwohl die Person älter als 14 Jahre ist, ohne dabei einer Aufsichts- oder Erziehungsfunktion nachzukommen,
18. entgegen § 8 Abs. 2 öffentlich zugängliche Kinderspielplätze außerhalb der jeweils festgelegten Zeiten oder entgegen ihrem Zweck nutzt,
19. entgegen § 8 Abs. 3 alkoholische Getränke auf Kinderspielplätzen genießt,
20. entgegen § 8 Abs. 4 Kinderspielplätze mit Zweirädern oder Kraftfahrzeugen befährt,
21. entgegen § 9 Abs. 1 als derjenige, der einen Hund hält oder die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt, das Tier unbeaufsichtigt im Gebiet des Marktfleckens Villmar umherlaufen lässt,
22. entgegen § 9 Abs. 2 Hunde nicht von Kinderspielplätzen, Grünanlagen, Liegewiesen, Anpflanzungen aller Art und Weihern fernhält,
23. entgegen § 10 Glascontainer außerhalb der vorgeschriebenen Zeit befüllt,
24. entgegen § 11 Abs. 1 offene Feuer ohne Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde abbrennt oder Auflagen nach § 11 Abs. 1 nicht einhält,
25. entgegen § 12 Gegenstände nicht durch geeignete Schutzvorrichtungen gegen das Herabfallen auf die Straße sichert.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 HSOG i.V.m. mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 14.01.2005

(GVBl. I S. 14) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674) mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

- (3) Verwaltungsbehörde i.S. des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG und § 77 Abs. 3 HSOG ist der Bürgermeister des Marktfleckens Villmar als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 14

Vorrang anderer Rechtsvorschriften

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt nicht für Tatbestände, die durch Bundes- oder Landesrecht abschließend geregelt sind.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt längstens 30 Jahre, sofern sie nicht vorher aufgehoben wird.

Villmar, den 09. Juli 2007

Der Gemeindevorstand des
Marktfleckens Villmar
Hepp, Bürgermeister